

## Gültigkeitsdauer der MVAS-Schulung

---

Eine festgelegte Gültigkeitsdauer des Schulungsnachweises gibt es bislang nicht. Sie soll im neuen MVAS auf 5 Jahre festgeschrieben werden. Allerdings: Wie wir aus unserer Schulungspraxis wissen, ist es bereits heute so, dass Straßenverkehrsbehörden zunehmend nur noch Schulungsnachweise anerkennen, die nicht älter als 3 Jahre oder gar nur 2 Jahre alt sind. Von größerer Bedeutung ist die Tatsache, dass die Kommunen zunehmend auf den Nachweis einer aktuellen Schulung bestehen, um der „neuen RSA 21“ genüge zu tun. Im Zweifel wird Ihrem Antrag auf „verkehrsrechtliche Anordnung“ (also der Absperrung) einfach nicht stattgegeben.

Nach den Ausführungen zum MVAS sollte eines deutlich geworden sein: Bei der sog. "Schulungsverpflichtung" nach MVAS handelt es sich nicht um eine gesetzliche Regelung, d.h. ein ungeschulter Verantwortlicher begeht weder eine Ordnungswidrigkeit, noch kann er bzw. sein Arbeitgeber wegen fehlender Schulung mit einem Bußgeld belegt werden. "Verpflichtung" ist insofern ein irreführender Begriff. Schon formal wäre eine solche Verpflichtung nicht durchsetzbar, denn ein Merkblatt des BMV entfaltet keine eigenständige rechtlich bindende Wirkung.

Was vielen nicht klar ist - und der hochgestochene Begriff "Qualifikationsnachweis" verschleiern diesen Sachverhalt zusätzlich - ist, dass es bei den MVAS-Schulungen nicht um den Erwerb einer Qualifikation im Sinne einer beruflichen Qualifikation geht. Sondern es geht ausschließlich um den Erwerb des Schulungsnachweises, den Auftraggeber von Anbietern bei Angebotsabgabe verlangen (können), denn keine wie viele Tage auch immer dauernde MVAS-Schulung macht aus einem "Noch-Nicht-

Verantwortlichen" plötzlich einen Verantwortlichen im rechtlichen Sinne. Voraussetzung dafür ist nicht eine Schulung, sondern die ausdrückliche Benennung bzw. Beauftragung einer Person als Verantwortlichen durch den Unternehmer, in seinem Namen eigenverantwortlich Entscheidungen zu treffen (§ 9 OWiG). Eine solche Beauftragung kann mündlich erfolgen, sicherer ist jedoch die schriftliche Form. Aber so sieht die Schulungspraxis aus: Ein in einem Tag nach MVAS geschulter "Schaufelträger" erfüllt vor dem BMV alle Voraussetzungen, um als Verantwortlicher nach RSA benannt zu werden.

Ob ein Nachweis vorgelegt werden muss ergibt sich allein aus der Vertragsgestaltung, zum Beispiel dann, wenn die ZTV-SA Bestandteil des Bauvertrages sind. Ein Unternehmen, das keinen geschulten Verantwortlichen benennen kann, kann somit bei der Auftragsvergabe unberücksichtigt bleiben. Bund und Länder haben, wie bereits mehrfach betont, die ZTV-SA für ihre Straßen eingeführt und den Gemeinden empfohlen, ebenso zu verfahren. Es handelt sich aber nur um eine Empfehlung. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung liegt es im Ermessen jeder einzelnen Kommune, ob sie die ZTV-SA zum Gegenstand des Vertrages machen oder nicht. Dass inzwischen in aller Regel auch von den Kommunen als Voraussetzung für eine Auftragsvergabe eine Schulung nach MVAS verlangt wird, steht auf einem anderen Blatt. Aber niemand, ganz gleich, welche Tätigkeiten er auf einer Arbeitsstelle ausführt, muss im rechtlichen Sinne eine Qualifikation gemäß MVAS vorweisen. Unter diesem Aspekt ist das MVAS kaum mehr als ein - wenn auch altbewährtes - Druckmittel des AG gegenüber dem AN: Keine Schulung nach MVAS - kein Auftrag.